

Haftung des Bau-Unternehmers für den „Sub“

1. Wer oder was ist ein „Nachunternehmer“?

Wenn ein Bauunternehmer für (einige) Bauarbeiten ein anderes Unternehmen beauftragt, ist dies der Nachunternehmer oder – auch genannt – Subunternehmer („Sub“).

2. Ein Bauunternehmer, der einen anderen Unternehmer mit einer Bauleistung beauftragt, kann unter Umständen zur Haftung für nicht erfolgte Zahlungen herangezogen werden. Für welche Zahlungen gilt das?

Es gilt für Beiträge zur Sozialversicherung, Unfallversicherung sowie für Zahlung von Mindestlohn und Urlaubskassenbeitrag. Die Haftung bezieht sich auf Zahlungen, die der Nachunternehmer nicht oder nicht vollständig für seine Arbeitnehmer geleistet hat.

3. Unter welchen Voraussetzungen kann der Bauunternehmer zur Haftung für den Gesamt-Sozialversicherungsbeitrag herangezogen werden?

- Er muss den Nachunternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt haben. Dies sind Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.
- Die Unternehmerhaftung gilt ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen in Höhe von 275 000 Euro.

4. Welche Beiträge genau umfasst die „Haftung für den Gesamt-Sozialversicherungsbeitrag“?

Sie umfasst die Beiträge des Nachunternehmers zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Sie umfasst ebenfalls die Sozialversicherungsbeiträge für Leiharbeitnehmer.

(Zudem umfasst die Vorschrift auch die auf den Gesamtversicherungsbeitrag entfallenden Säumniszuschläge sowie eventuelle Stundungszinsen.)

5. Muss der Hauptunternehmer in jedem Falle für die nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträge des Nachunternehmers haften?

Er hat die Möglichkeit, sich zu entlasten, also quasi freizukaufen.

6. Welche Entlastungsmöglichkeiten bestehen für den Hauptunternehmer?

- Als Nachweis für einen Haftungsausschluss gilt eine Unbedenklichkeits-Bescheinigung der Krankenkassen (Gültigkeitsdauer drei Monate). Sie wird ausgestellt, wenn für die eingesetzten Arbeitnehmer in der Vergangenheit regelmäßig der Gesamt-Sozialversicherungsbeitrag entrichtet wurde.
- Eine weitere Möglichkeit besteht in einer auftragsunabhängigen Eignungsprüfung, einer sogenannten „Präqualifikation“ des Nachunternehmers. Sie ist zu erwerben durch den Verein für Präqualifikation. Sie dient dann als Nachweis über seine Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit. Damit besteht ein eindeutiger und rechtssicherer Nachweis, der (auch für die Generalunternehmerhaftung) eine einfache und unbürokratische Überprüfung der Nachunternehmer ermöglicht. [Rechtsgrundlage: Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens vom 25. April 2005 in der Fassung vom 6. Mai 2010]